

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 49 / Ausgabe vom 15.10.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|---------|
| 49.1 | Bekanntmachung über den Tarif für Leistungen der Abteilung Stadtvermessung und Geoinformationen der Stadt Worms (TVerm WO) | Seite 4 |
| 49.2 | Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms | Seite 5 |
| 49.3 | Bekanntmachung über die Durchführung des Landesfeiertagsgesetzes und des Landesglücksspielgesetzes
hier: Bevorstehende Feiertage im November und Dezember 2021 | Seite 6 |

BEKANNTMACHUNG

**Tarif für Leistungen der Abteilung
Stadtvermessung und Geoinformationen
der Stadt Worms (TVerm WO)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. September 2021 unter Beschluss-Nr. 655/2019-2024 die Aktualisierung des Tarifes für Leistungen der Abteilung Stadtvermessung und Geoinformationen (TVerm WO) beschlossen.

Dieser Tarif ist seit dem 1. Oktober 2021 wirksam und liegt während der allgemeinen Dienstzeiten der Abteilung Stadtvermessung und Geoinformationen im Zimmer 153 ab dem 18. Oktober 2021 für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter 06241/853-6212.

Der neue TVerm WO 2021 löst den bisherigen Tarif vom 1. Mai 2015 ab.

Worms, 05. Oktober 2021
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms

Grundstücksmarktbericht 2021 für den Bereich der Stadt Worms

Gemäß § 10 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung –GAVO–) vom 20.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Worms einen Grundstücksmarktbericht (Grundstücksmarktbericht 2021) herausgibt. Dieser Bericht kann

im Rathaus, Marktplatz 2 in 67547 Worms
Zimmer 163

zu den Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr und
Montag bis Donnerstag	von 14 Uhr bis 16 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Bei Interesse kann der Grundstücksmarktbericht auch zum Preis von 40 Euro im PDF-Format oder als Druckausgabe zum Preis von 50 Euro zzgl. Versandkosten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erworben werden oder unter www.gutachterausschuss.worms.de gegen Mitteilung der Rechnungs- und Lieferadresse bestellt werden.

Postanschrift	Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Worms c/o Stadtverwaltung Marktplatz 2 67547 Worms
Telefon	06241 / 853-6214, -6215 oder -6216
E-Mail	gutachterausschuss@worms.de
Internet	www.gutachterausschuss.worms.de

Worms, 05. Oktober 2021
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich der Stadt Worms
Dipl.-Ing. Henning Stramm
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Durchführung des Landesfeiertagsgesetzes und des Landesglücksspielgesetzes

Hier: Bevorstehende Feiertage im November und Dezember 2021

Der Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Worms bittet um Beachtung der Feiertagsruhe an den „stillen“ Feiertagen im Monat November und den Weihnachtsfeiertagen im Dezember.

An diesen Tagen sind öffentliche Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, am Allerheiligentag (1. November) von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Volkstrauertag (14. November) und am Totensonntag (21. November) jeweils ab 04.00 Uhr und an Heiligabend (24. Dezember) ab 13.00 Uhr verboten.

Weiterhin sind am Volkstrauertag und am Totensonntag öffentliche sportliche und turnerische Veranstaltungen erst ab 13.00 Uhr erlaubt. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind am Allerheiligentag, dem Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 04.00 Uhr verboten.

An den Weihnachtsfeiertagen sind öffentliche sportliche und turnerische Veranstaltungen von Heiligabend, 13.00 Uhr, bis zum 1. Weihnachtstag, 13.00 Uhr, und öffentliche Tanzveranstaltungen von Heiligabend, 13.00 Uhr, bis zum 1. Weihnachtstag, 16.00 Uhr, verboten.

Das Unterhaltungsverbot gilt für Musik - sofern diese dem Wesen des Feiertages nicht entspricht – von Tonträgern sowie durch Instrumente in Schank- und Speisewirtschaften und öffentlichen, allgemein zugänglichen Räumen.

Spielhallen und Wettvermittlungsstellen müssen am Allerheiligentag (1. November), am Volkstrauertag (14. November), am Totensonntag (21. November), am 24. Dezember (Heiligabend) ab 13:00 Uhr und am 25. Dezember geschlossen bleiben.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Öffentliche Ausschreibungen werden ab sofort nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Worms veröffentlicht.

Sie sind auf der städtischen Internetseite (<https://www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/planen-und-bauen/ausschreibungen/>) und unter www.auftragsboerse.de einsehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!